



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Zwischenlagerung und Bereitstellungslagerung von Abfällen in Schleswig-Holstein, 2. Anfrage

Vorbemerkung der Landesregierung:

Seit dem 1. Juni 2005 dürfen keine unbehandelten Siedlungsabfälle mehr auf Depo-
nien abgelagert werden. Für die Umsetzung haben die zuständigen öffentlich-
rechtlichen Entsorgungsträger Schleswig-Holsteins die beiden mechanisch-
biologischen Abfallbehandlungsanlagen in Neumünster und Lübeck errichtet bzw.
Dienstleistungsverträge über die Restabfallbehandlung abgeschlossen. Dennoch
kommt es - wie auch im übrigen Bundesgebiet - zu regionalen Entsorgungsenge-
pässen. Diese Engpässe treten insbesondere dann auf, wenn

- die neu errichteten Anlagen aufgrund technischer Schwierigkeiten oder der er-
forderlichen Erprobung technischer Neuentwicklungen ihre volle Durchsatz-
leistung nicht erbringen können oder
- thermische Anlagen in Schleswig-Holstein oder Hamburg wegen Revision o-
der unplanmäßig ausfallen.

Da es bundesweit derzeit noch zu wenig Abfallverbrennungskapazitäten gibt, müs-
sen die unbehandelten Abfälle bei den o.g. Engpässen zwischengelagert werden.
Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) beziffert die Abfallmenge in Zwischen-
lagern bundesweit auf etwa 1,24 Mio. Tonnen.

Auf die voraussichtlich bestehende Notwendigkeit der Einrichtung von Zwischenlagern hat das MLUR bereits im Frühsommer 2004 hingewiesen und die rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen in einem Merkblatt vom Dezember 2004 erläutert.

1. Vorbemerkung des Fragestellers:

In der Antwort auf die Frage 1 meiner Kleinen Anfrage vom 05.09.2006 (Drs. 16/932) wurde mitgeteilt, dass die genehmigte Menge der Zwischenlager Lübeck-Niemark I und Lübeck-Niemark II teilweise erheblich überschritten wurde.

- In welchen Abständen und von wem wird überprüft, dass genehmigte Abfallmengen eines Zwischenlager oder Bereitstellungslagers nicht überschritten werden?

Die Überwachung von Zwischenlagern, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftig sind, obliegt dem Landesamt für Natur und Umwelt (LANU). Zu den Prüfungsabständen wird auf die Antwort auf Frage 6 der ersten Anfrage zum Thema verwiesen (Drucksache 16/932).

Für nicht genehmigungsbedürftige Bereitstellungslager (s. Antwort zu Frage 2 Drucksache 16/932), die beispielsweise auch bei Produktionsbetrieben angelegt sein können, gibt es unterschiedliche Zuständigkeiten. Zuständig sind

- das LANU für die Bereitstellung an so genannten „kalten“ Abfallentsorgungsanlagen (Nr. 8.4 bis 8.15 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 4. BImSchV),
- die Staatlichen Umweltämter für Bereitstellungen an Abfallverbrennungsanlagen und an sonstigen Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind,
- die unteren Abfallentsorgungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte für Bereitstellungen bei sonstigen Abfallerzeugern.

Mit Erlass des MLUR vom 13. Juli 2005 wurde angeordnet, die verschiedenen Arten der Lagerung von Abfällen verstärkt in die Überwachungstätigkeiten einzubeziehen.

- Inwieweit können bei Überschreitung der genehmigten Abfallmenge Sanktionen ausgesprochen werden und wer ist dafür zuständig?

Überschreitungen der genehmigten Lagermengen wird zunächst durch Anordnungen begegnet, beispielsweise

- zur regelmäßigen Übermittlung der Eingangs- und Ausgangsmengen an die Genehmigungsbehörde,
- zur (Teil-) Räumung der Lagerflächen oder
- zur Verhängung eines Annahmestopps.

Diese können mit Sofortvollzug und Zwangsgeldandrohung versehen werden. Verstöße gegen vollziehbare Genehmigungsaufgaben können als Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG auch mit Geldbußen belegt werden.

Bei Verdacht auf eine Umweltstraftat wird eine Strafanzeige gestellt.

In allen Fällen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

2. Vorbemerkung des Fragestellers:

In der Antwort auf die Frage 2 meiner Kleinen Anfrage vom 05.09.2006 (Drs. 16/932) wurde der Begriff des „Bereitstellungslagers“ auf die „zeitweilige Lagerung auf dem Gelände der Entstehung von Abfällen“ verkürzt.

- Wie viele produktionsspezifische Aufbereiter, Abfallsortierfirmen und Abfallaufbereitungsfirmen, Entsorgungsbetriebe und Containerfirmen gibt es in Schleswig-Holstein (Bitte aufschlüsseln nach Betriebsart und Standort)?

Die Begriffe „produktionsspezifische Aufbereiter“ und „Entsorgungsbetriebe“ sind im Abfallrecht nicht einschlägig. In jedem Fall handelt es sich nicht um genehmigungsbedürftige Tatbestände. Dem Land liegen darüber keine statistischen Daten vor.

Abfalltransporteure (Containerfirmen) sind dem Land nur dann bekannt, wenn sie eine Transportgenehmigung nach § 49 KrW-/AbfG benötigen bzw. nach § 51 KrW-/AbfG anzeigepflichtig sind. Die Betriebshöfe der Containerfirmen unterliegen der Überwachung durch die unteren Abfallentsorgungsbehörden, sofern dort keine genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlagen betrieben werden. Dem Land liegen keine Informationen der Staatlichen Umweltämter und der Kreise und kreisfreien Städte über Abfalllagerungen an den von ihnen zu überwachenden Anlagen und Standorten vor.

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich daher nur auf Anlagen, für die das LANU als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde zuständig ist. Das LANU führt in seinem Abfallwirtschaftlichen Informationssystem (AWIS) eine Datenbank über Abfallentsorgungsanlagen. Sie umfasst gegenwärtig 528 Arbeitsstätten mit teilweise mehreren Anlagen. Eine Recherche nach Anlagentyp und Standort ist im Internet (<http://www.umweltdaten.landsh.de/nuis/awis/aksuche.php>) möglich. Auch die jährlich vom LANU herausgegebene Abfallbilanz für Siedlungsabfälle enthält eine Aufstellung von Sortier-/Aufbereitungsanlagen für Siedlungs-, Gewerbe- und Bauabfälle. Die letzte veröffentlichte Bilanz zum Kalenderjahr 2004 nennt in Tabelle 5 insgesamt 152 Sortieranlagen, überwiegend zur Bauabfallbehandlung (www.umweltbericht-sh.de, Stichwortpfad Umweltbericht/Abfall/Abfallmengen/Siedlungsabfallbilanzen).

- Bei welcher dieser Firmen wurden auf dem Betriebsgelände Abfallmengen festgestellt (Bitte aufschlüsseln nach Abfallart, tatsächlich vorgefundener Menge und Standort)?
- Welche dieser Firmen betreiben eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen?
(Bitte aufschlüsseln nach Abfallart, tatsächlich vorgefundener Menge, abgebauter Menge p. a., nachgelieferter Menge p. a. und Standort).

Zum Betrieb jeder Abfallentsorgungsanlage gehört eine zeitweilige Lagerung des Eingangs- und Ausgangsmaterials. Ob ein solches Lager als eigene Anlage und unter Umständen sogar als eigene genehmigungsbedürftige Anlage zu qualifizieren ist, hängt vom Einzelfall ab. Im AWIS sind zurzeit 154 Anlagen zur Lagerung von Siedlungs-/Gewerbe-/Bauabfällen aufgeführt.

Vor einem Jahr hat das LANU im Zeitraum von wenigen Tagen eine Inspektion von etwa 80 dieser Anlagen vorgenommen und dabei nur an wenigen Standorten bedenkliche Abfallmengen über 1.000 m³ vorgefunden. Diese Standorte unterliegen seitdem deutlich kürzeren Überwachungsintervallen und ggf. auch Sanktionen (s. Antwort auf Frage 1). Die Lagermengen an diesen Standorten haben sich dadurch nicht weiter erhöht, sondern wurden in der Regel reduziert. Eine Auflistung der Betriebe kann in dieser zur Veröffentlichung vorgesehenen parlamentarischen Anfrage aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfolgen (§ 23 Abs. 3 LV).

- Inwieweit bedürfen diese Firmen für die Lagerung bzw. Zwischenlagerung von Abfällen auf ihrem Betriebsgelände eine Genehmigung?
- Falls ja, wer erteilt diese Genehmigung und in welchem Abstand wird die

gelagerte Menge kontrolliert?

- Falls nein, bis zu welcher Menge bedarf es keiner Genehmigung und wer kontrolliert die Einhaltung der Mengenbeschränkung in welchen Abständen?
- Falls hierzu keine Informationen zur Verfügung stehen: Bedeutet dies, dass diese Lager und Betriebsgelände weder erfasst noch kontrolliert werden?

Ob eine Anlage immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist, richtet sich nach der Einstufung im Anhang der 4. BImSchV. Sortieranlagen für Siedlungs-/Gewerbe-/Bauabfälle bedürfen ab einer Durchsatzleistung von zehn Tonnen Einsatzstoffen pro Tag einer Genehmigung (Nr. 8.4). Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Siedlungs-/Gewerbe-/Bauabfällen bedürfen ab einer Aufnahmekapazität von zehn Tonnen pro Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen einer Genehmigung (Nr. 8.12). Die Genehmigung umfasst jeweils auch Nebeneinrichtungen, bei einer Sortieranlage also z.B. Eingangs- und Ausgangslager.

Für Anlagen nach Nr. 8.4 bis 8.15 des Anhangs der 4. BImSchV ist das LANU die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde. Zur Überwachungshäufigkeit wird wiederum auf die Antwort auf Frage 6 in Drucksache 16/932 verwiesen.

Sofern die in der 4. BImSchV genannte Leistungsgrenze einer Anlage nicht erreicht wird oder der Anlagentyp nicht in der 4. BImSchV aufgeführt ist, ist keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Landesbehördlich werden solche Anlagen oder Zwischenlager weder erfasst noch kontrolliert.

Sofern eine Baugenehmigung erforderlich wird, ist die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig. Die abfallrechtliche Überwachung erfolgt in diesem Fall durch die untere Abfallentsorgungsbehörde des jeweiligen Kreises oder der kreisfreien Stadt.

3. Vorbemerkung des Fragestellers:

In der Antwort auf die Frage 7 meiner Kleinen Anfrage vom 05.09.2006 (Drs. 16/932) wurde mitgeteilt, dass das Lager Neumünster Wittorffeld I den „Charakter eines genehmigungsbedürftigen Langzeitlagers“ habe.

- Wurde zwischenzeitlich eine Genehmigung hierfür eingeholt? Wenn nein, welche Maßnahmen wurden von Seiten der Genehmigungsbehörden eingeleitet?

Der Betreiber hat einen Antrag auf zeitweilige Lagerung nach Nr. 8.12 der 4. BImSchV gestellt. Erst seit Kurzem liegen alle erforderlichen Unterlagen vor. Die in Aussicht gestellte Genehmigung wird jedoch nur die Teilmenge der Abfälle umfassen, die weniger als ein Jahr auf der Fläche lagert.

Der Betreiber erarbeitet darüber hinaus derzeit die Genehmigungsunterlagen für ein Langzeitlager nach Nr. 8.14 der 4. BImSchV, das allerdings an anderer Stelle auf dem gleichen Betriebsgelände errichtet und betrieben werden soll.

- Inwieweit und in welchem Umfang wurden vom Betreiber im konkreten Fall Sicherheitsleistungen pro eingelagerte Tonne Abfall verlangt? Wenn nein, warum nicht?

Im konkreten Fall wurden keine Sicherheitsleistungen verlangt. Die Festlegung einer Sicherheitsleistung erfolgt erst im Zuge der Erteilung der Genehmigung.

- Wie und nach welchen Kriterien wird in diesem konkreten Fall zwischen einer zeitweiligen Lagerung und einem Langzeitlager unterschieden?

Die Unterscheidung einer zeitweiligen Lagerung nach Nr. 8.12. der 4. BImSchV von einer Langzeitlagerung nach 8.14 der 4. BImSchV erfolgt nach der Lagerdauer der einzelnen Abfälle. Um ein Langzeitlager handelt es sich, wenn Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils länger als ein Jahr lagern.